

Aktenzeichen:

11/9 RV 1078/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 17. Juli 1958

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juli 1958,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter P o h l und
Bundessozialrichter Dr. W e l t e r s b a c h
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 5. September 1956 wird aufgehoben; die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

I.

Der Ehemann der Klägerin, G B, ist am 21. März 1948 in Gruppe/Reg. Bezirk B gestorben. In der Sterbeurkunde ist die Todesursache nicht angegeben. Die Klägerin beantragte am 21. Dezember 1953, ihr Witwenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren: Ihr Ehemann sei an den Folgen einer gesundheitlichen Schädigung gestorben, die er sich durch den zwangsweisen Aufenthalt in einem polnischen Arbeitslager im Jahre 1947 zugezogen habe; sie legte das Schreiben eines Polen, der den früheren Gärtnereibetrieb des G B übernommen und G B nach dessen Entlassung aus dem Lager beschäftigt hatte, vor. In diesem Schreiben vom April 1948 heißt es u.a., G B sei schon im Sommer 1947 magenkrank gewesen. In einem anderen Schreiben vom Juni 1948, das die Klägerin vorlegte, teilte eine Frau G, die mit G B zusammen in dem polnischen Lager festgehalten worden war, u.a. mit, eine Frau ihrer Stube sei von dem schlechten Essen an Ruhr erkrankt gewesen, so sei es auch G B gegangen, er sei schon im Arbeitslager so schwach gewesen, daß er zeitweise wie tot gelegen hätte; bei dem Polen, der ihn für seine Gärtnerei frei bekommen habe, habe G B es dann gut gehabt, die Todesursache sei Magenkrebs gewesen, wörtlich heißt es: "Er hat alles abgebrochen und Durchfall und zuletzt auch unter sich gemacht". Mit Bescheid vom 22. Juni 1954 lehnte das Versorgungsamt Frankfurt/Main den Antrag der Klägerin ab, weil der Tod ihres Ehemannes nicht die Folge einer Schädigung im Sinne des BVG sei. Den Widerspruch wies das Landesversorgungsamt Frankfurt/Main am 19. August 1954 zurück. Das Sozialgericht Frankfurt/Main wies die Klage durch Urteil vom 6. April 1955 ab. Die Berufung wies das Hessische Landessozialgericht (LSG.) durch Urteil vom 5. September 1956 zurück. In der Begründung wird ausgeführt, der Ehemann der Klägerin sei nicht an einer Schädigungsfolge im Sinne des BVG gestorben; es sei nicht nachgewiesen, daß die besonderen Verhältnisse des polnischen Lagers,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

in dem er festgehalten worden war, für seinen Tod ursächlich gewesen seien; nach den vorgelegten Schreiben müsse angenommen werden, daß ein Magenkrebsleiden die Todesursache gewesen sei; ein Krebsleiden entstehe aber nach medizinischer Auffassung nicht durch mangelhafte Ernährung; zu weiteren Ermittlungen habe kein Anlaß bestanden, da die Versorgungsbehörde den Versorgungsantrag der Klägerin auch nur unter diesem Gesichtspunkte geprüft habe; die von der Klägerin benannten Zeugen hätten nicht vernommen zu werden brauchen, weil die in das Wissen dieser Zeugen gestellten Tatsachen, nämlich daß G B früher nie unter Magen- oder Ernährungsbeschwerden gelitten habe, als richtig unterstellt worden seien. Die Revision ließ das LSG. nicht zu. Das Urteil wurde der Klägerin am 14. September 1956 zugestellt. Am 13. Oktober 1956 legte sie Revision ein und beantragte, das Urteil des LSG. und die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben, den Tod ihres Ehemanns als Schädigungsfolge nach dem BVG anzuerkennen und ihr vom 1. Dezember 1953 ab Hinterbliebenenrente zu gewähren. Sie begründete die Revision am 3. November 1956. Sie trägt in der Begründung vor, das LSG. sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß ein Magenkrebs die Todesursache gewesen sei; es habe sich zur Begründung dieser Annahme nicht ausschließlich auf den Brief der Frau G stützen dürfen, die Mitteilung der Frau G sei nur die Vermutung einer in medizinischen Dingen unerfahrenen Hausfrau; aus ihrem Brief ergäben sich jedoch weitere für die Beurteilung wichtige Gesichtspunkte, die das LSG. nicht erörtert habe. Dem Brief sei auch zu entnehmen, daß G B infolge der schlechten Verpflegung und der schlechten sanitären Verhältnisse in dem Lager erkrankt sei; die von Frau G geschilderten Symptome sprächen auch nicht für ein Magenkrebsleiden, sondern mehr für ein Hungerleiden oder eine Infektionskrankheit; schließlich hätte das LSG. die von der Klägerin benannten Zeugen vernehmen müssen, die teilweise G B noch im Jahre 1947 gesehen und daher über seinen Gesundheitszustand hätten Bekundungen machen können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Beklagte beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

II.

1. Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft; die Klägerin hat mit Recht gerügt, das Verfahren des LSG. leide an einem wesentlichen Mangel.

Die Klägerin hat zwar nicht angegeben, welche gesetzlichen Vorschriften das LSG. verletzt haben soll (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Eine ausdrückliche Bezeichnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn aus den substantiiert vorgetragenen Tatsachen klar ersichtlich ist, welche Rechtsnormen als verletzt angesehen werden (BSG. 1 S. 227). Diese Voraussetzungen sind erfüllt; aus dem Vorbringen der Klägerin ist zu entnehmen, daß sie rügen will, das LSG. habe die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten und seine Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären (§ 103 SGG), verletzt.

Das LSG. hat den Versorgungsanspruch der Klägerin verneint; nach seiner Auffassung hat nicht festgestellt werden können, daß der Ehemann der Klägerin durch den Zwangsaufenthalt in dem polnischen Arbeitslager eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die zu seinem Tode geführt hat. Aus den Briefen des polnischen Gärtners und der Frau G. hat das LSG. entnommen, daß der Tod des Ehemanns der Klägerin offenbar mit einem Magenleiden in Zusammenhang gestanden habe; es bestehe nach herrschender medizinischer Auffassung kein Zweifel darüber, daß ein Magenkrebsleiden sich nicht etwa durch schlechte Verpflegung entwickeln könne. Das LSG. ist danach davon ausgegangen, daß der Ehemann der Klägerin an Magenkrebs gestorben ist. Das LSG. hat aber die Beweisunterlagen, auf die es seine Feststellungen und Schlußfolgerungen gestützt hat, nicht fehlerfrei und erschöpfend gewürdigt, es hat insbesondere den Brief der

- 5 -



- 5 -

Frau G. nicht so ausgewertet, wie es zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts geboten gewesen ist. Aus dem Brief der Frau G. hat das LSG. nur der Mitteilung Bedeutung zugemessen, daß der Ehemann der Klägerin an Magenkrebs gestorben sei; daß diese Mitteilung auf einer ärztlichen Feststellung beruhte, die Frau G. nur wiedergegeben hat, ist aus dem Brief nicht zu entnehmen, es kann sich daher bei dieser Mitteilung nur um eine laienhafte und irrtümliche Deutung des Krankheitsgeschehens durch die Frau G. gehandelt haben; dabei ist zu bedenken, daß wegen der allgemein bekannten Gefährlichkeit des Krebsleidens und wegen der weit verbreiteten falschen oder unklaren Vorstellungen über seine Entstehungsursachen sich erfahrungsgemäß medizinischen Laien leicht die Vermutung aufdrängt, ein Krebsleiden habe bestanden und den Tod herbeigeführt; es kann sich daher auch hier nur um eine Vermutung der Frau G. gehandelt haben, die zu dieser Vermutung aus dem Grunde kam, weil sie wußte, daß G. B. an auffälligen Magen- und Darmbeschwerden gelitten hat. Das hat das LSG. erkennen müssen, es hat aber auf eine solche Vermutung seine Annahme, G. B. sei an Magenkrebs gestorben, nicht stützen dürfen, jedenfalls nicht ohne näher darzulegen, welche besonderen weiteren Umstände im vorliegenden Fall für diese Annahme sprechen. Das LSG. hat zumindest die weiteren Angaben in dem Brief der Frau G., die für die Gesamturteilung der damaligen Lebensverhältnisse und der Krankheit des G. B. von Bedeutung gewesen sind, erörtern müssen. Frau G. hat in ihrem Brief auch mitgeteilt, daß eine Frau ihrer Stube an Ruhr erkrankt gewesen sei und daß es G. B. ebenso ergangen sei, daß er schon im Lager so schwach gewesen sei, daß er zeitweise wie tot gelegen hätte; ihrem Schreiben ist weiter zu entnehmen, daß die Insassen des Lagers bei unzureichender Ernährung schwer arbeiten mußten und daß die sanitären Verhältnisse schlecht waren; schließlich hat Frau G. eine Reihe von Krankheitssymptomen angegeben, die sich bei G. B. gezeigt haben. Bei dieser Sachlage hat das LSG. nicht ohne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

weiteres feststellen dürfen, daß eine Schädigung im Sinne des BVG nicht vorliegt, es hat sich vielmehr gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt insbesondere in medizinischer Hinsicht näher zu erörtern und aufzuklären, es hat hierzu einen ärztlichen Sachverständigen darüber hören müssen, ob nach den geschilderten besonderen Lebensverhältnissen des G. B., dem Krankheitsablauf und den angegebenen Krankheitssymptomen die Vermutung, daß ein Magenkrebsleiden vorgelegen habe, begründet ist oder ob nicht die Umstände mehr für eine andere Erkrankung, etwa für eine Hunger- oder Infektionskrankheit, sprechen und welche Bedeutung in diesem Falle der Lageraufenthalt für die Krankheitsentstehung und den Krankheitsablauf gehabt hat. Zu solchen medizinischen Erörterungen hat sich das LSG. umso mehr veranlaßt sehen müssen, als auch der Gutachter in der kurzen versorgungsärztlichen Stellungnahme vom 16. Juni 1954 - der einzigen ärztlichen Äußerung in dem Verfahren - nur unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Frau G. und ohne Begründung und Erörterung des sonstigen Inhalts des Briefes von einem Magenkrebs ausgegangen ist. Das LSG. ist auch bei seiner Entscheidung über das Versorgungsbegehren der Klägerin zu Unrecht davon ausgegangen, daß keine Veranlassung bestehe, weitere Ermittlungen über die Ursache des Todes des Ehemanns der Klägerin anzustellen, weil die Versorgungsbehörde den Versorgungsantrag lediglich unter dem Gesichtspunkt, daß G. B. an einem schicksalsbedingten Krebsleiden gestorben sei, abgelehnt habe; es hat vielmehr den gesamten Streitstoff erörtern und den Sachverhalt, aus dem die Klägerin ihren Versorgungsanspruch herleitet, im vollen Umfang von Amts wegen aufklären müssen, es hat über den Anspruch der Klägerin entscheiden müssen und nicht nur darüber, ob "der Gesichtspunkt", aus dem ihn die Versorgungsbehörde abgelehnt hat, zutrifft oder nicht. Das LSG. hat auch erörtern müssen, ob der Zwangsaufenthalt in dem Arbeitslager für den Tod des G. B. nicht etwa insoweit versorgungsrechtlich von Bedeutung gewesen ist, als durch die besonderen Lebensverhältnisse sein Leiden nicht rechtzeitig erkannt und sachgemäß behandelt worden ist.

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Aus den dargelegten Gründen hat das LSG. die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten und seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), verletzt. Die Revision ist somit zulässig.

2. Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß die gebotene weitere Sachaufklärung und eine fehlerfreie Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu einer anderen Entscheidung geführt hätte, das angefochtene Urteil beruht daher auf dem gerügten Mangel in dem Verfahren des LSG.; es ist deshalb aufzuheben; gleichzeitig ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG); der Senat kann die Sache nicht selbst entscheiden; der bisher festgestellte Sachverhalt läßt eine abschließende Beurteilung nicht zu. Bei der erneuten Sachprüfung wird auch folgendes zu beachten sein:

Das LSG. ist offenbar davon ausgegangen, daß der Lageraufenthalt des Ehemanns der Klägerin eine Internierung im Sinne § 1 Abs. 2 Buchst. c BVG gewesen ist, aber auch insoweit wird es gegebenenfalls noch die rechtserheblichen Tatsachen zu erörtern und festzustellen haben, aus denen diese rechtliche Einordnung herzuleiten ist.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

